

SICHER IM SAARLAND

Denk
an mich
Dein Rücken

SICHER IM SAARLAND



SEHR GEEHRTE LESERIN, SEHR GEEHRTER LESER,

„Denk an mich: Dein Rücken“ so heißt unsere neue Präventionskampagne, die zu Beginn dieses Jahres gestartet ist.

Den Rücken in Erinnerung rufen, ist das Ziel dieser neuen Kampagne. Das fängt bereits beim Logo an, einem orangenen Post-it, auf dem das Motto der Kampagne erscheint. Dieses Logo werden Sie in den nächsten beiden Jahren in vielen Bereichen der Unfallkasse Saarland wiederfinden.

2010 waren in der Bundesrepublik Deutschland durch Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes 16 Milliarden Euro Ausfall an Bruttowertschöpfung, also an Arbeitsproduktivität, zu verzeichnen. Allein diese Zahl ist Grund genug, sich mit dem Rücken, insbesondere der Prävention von Rückenbeschwerden, zu beschäftigen.

Unsere Präventionsexperten werden mit entsprechenden Informationen auf die Betriebe zugehen und sie bei allen Aktivitäten zur Verringerung von Rückenbelastungen unterstützen.

Modernisierung der Sozialwahlen heißt das Ziel des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen, das dieser in seinen Eckpunkten für eine Reform des Sozialversicherungswahlrechts dargelegt hat.

Zusammen mit dem Minister für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes konnte der Vorstand und die Vertreterversammlung der Unfallkasse mit dem Bundeswahlbeauftragten über seine Reformvorschläge diskutieren. Hierbei wurde deutlich, dass insbesondere die Abschaffung der Friedenswahl und die Einschränkung der Mitwirkungsrechte der ehrenamtlich Tätigen keine Verbesserung, sondern vielmehr eine Verschlechterung des bisherigen Wahlverfahrens mit sich bringen würde.

Dies wurde dem Bundeswahlbeauftragten sehr deutlich gemacht; ob es erfolgreich sein wird, bleibt abzuwarten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine gute und unfallfreie Zeit.

Ihr

A blue ink handwritten signature of Thomas Meiser, written in a cursive style.

Thomas Meiser
-Geschäftsführer -



PRÄVENTION

- 4 DENK AN MICH: DEIN RÜCKEN
- 7 EU-BERUFSKRAFTFAHRER-QUALIFIKATION
- 9 GEMEINSCHAFTS-PROJEKT: „GUTE UND SICHERE JUGENDFEUERWEHR“ GESTARTET!
- 10 TAGUNG DER FACHKRÄFTE FÜR ARBEITSSICHERHEIT UND BETRIEBSÄRZTE

AKTUELLES

- 13 SOZIALWAHLEN SOLLEN MODERNISIERT WERDEN
- 15 AUS DER RECHTSPRECHUNG

LEISTUNGEN / REHABILITATION

- 11 DER WEGEUNFALL
- 12 WOHNFORMEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

DENK AN MICH: DEIN RÜCKEN

Start der neuen Präventionskampagne

Das richtige Maß an Belastung hält den Rücken gesund. Mit dieser Botschaft wendet sich die neue Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ an Arbeitgeber und Beschäftigte. Ihr Ziel: Die Belastungen für den Rücken verringern. Denn das zahlt sich aus – in mehrfacher Hinsicht.

Wenn der Rücken sprechen könnte, würde er sich sicher häufig in Erinnerung rufen:

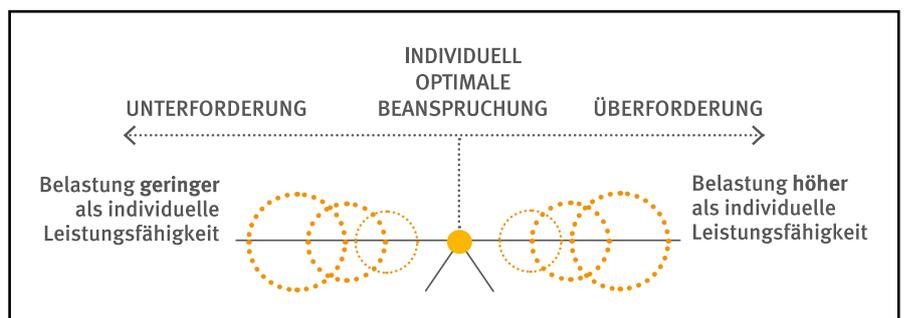
- „Benutz doch mal eine Hebehilfe.“
- „Ich hätte gern etwas Abwechslung. Nicht immer die gleiche Haltung oder Bewegung.“
- „Wie wäre es mal mit einer bewegten Pause? Nicht immer nur sitzen.“
- „Sich immer nur über die Kollegen beschwerten, bringt nichts. Sucht doch mal gemeinsam nach einer Lösung für den Stress.“

Doch leider kann der Rücken nicht reden. Dass es ihn gibt, merken wir häufig erst dann, wenn er bereits weh tut. Das muss nicht immer gleich Schlimmes bedeuten, denn nicht jedes Zipperlein deutet auf ein ernsthaftes Problem hin. Ein Großteil der Rückenschmerzen ist wie ein Schnupfen. Nach ein paar Tagen sind sie meist wieder verschwunden. Doch das Problem ist: Sind Schmerzen erst einmal da, konzentrieren sich viele Menschen nur noch darauf, weitere Schmerzen zu vermeiden. Sie nehmen daher Schonhaltungen ein und suchen nach einem strukturellen



Problem. Die Folge ist meist ein Teufelskreis, an dessen Ende viel zu häufig chronische Schmerzen und Erwerbsunfähigkeit stehen. Vergessen wird dabei, dass es nicht zwangsläufig so weit kommen muss. Die andauernden Schmerzen sind ein Zeichen dafür, dass man sich körperlich oder seelisch überfordert hat. Daher ist es wichtig, sich häufig daran zu erinnern: Das richtige Maß an Belastung hält den Rücken gesund. Sowohl Überforderung als auch Unterforderung schaden dem Rücken.

Der Rücken kann uns leider nicht auffordern, ihm Gutes zu tun. Deswegen tut dies nun die gesetzliche Unfallversicherung für ihn. Am 10. Januar 2013 ist die neue Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ bei der Unfallkasse Saarland gestartet. Gemeinsam mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Knappschaft werben Unfallkassen und Berufsgenossenschaften dafür, die Rückenbelastungen bei der Arbeit, in der Schule und in der Freizeit zu verringern.



Die Ziele der Rückenkampagne sind:

- für Belastungen sensibilisieren,
- Möglichkeiten zur Prävention aufzeigen und
- zur Umsetzung motivieren.

Denn körperliche und auch seelische Belastungen bei der Arbeit sind keine Seltenheit. Doch viele Unternehmen analysieren sie nur unzureichend – insbesondere im Hinblick auf den Rücken. Ihnen ist oftmals nicht bewusst, dass eine bessere Ergonomie die Beschäftigten nicht nur gesünder und motivierter macht, sondern häufig auch produktiver. Diese positiven Effekte von Prävention zeigen nicht zuletzt die aktuellen Beratungs- und Forschungsprojekte der gesetzlichen Unfallversicherung. Dass es jedoch noch Spielraum für Verbesserungen gibt, zeigen aktuelle Daten zu den Arbeitsbedingungen in Deutschland. Noch immer bewegt fast jeder vierte Beschäftigte schwere Lasten im Beruf. Jeder Siebte nimmt häufig eine Zwangshaltung bei der Arbeit ein. Problematisch ist zudem der hohe Anteil derer, deren Alltag von zunehmendem Bewegungsmangel oder pausenlosem Stehen und Sitzen gekennzeichnet ist. Auch auf der psychischen Ebene klagen viele Beschäftigte über starken Zeitdruck, Multitasking, häufige Unterbrechungen und zu wenig Spielraum für die Einteilung der eigenen Arbeit.

An den Rücken denken: Und handeln

Hier könnten die Betriebe für Entlastung sorgen und aktiv Prävention betreiben. Die Instrumente dafür gibt es bereits. Dazu zählen die Gefährdungsbeurteilung, die betriebliche Gesundheitsförde-

rung, Beispiele guter Praxis oder im Bereich der Schülerunfallversicherung die „bewegte Schule“. Die Betriebe und Einrichtungen nutzen diese Instrumente allerdings noch zu selten systematisch. Auch auf Seiten der Beschäftigten hapert es mit dem gesundheitsbewussten Verhalten. Zwar hat die Zahl der Menschen, die Sport treiben, in den vergangenen Jahren zugenommen. Aber immer noch erfüllt nur jeder Vierte die aktuellen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zur körperlichen Aktivität. Viele Menschen vergessen schlicht, dem Rücken etwas Gutes zu tun. Das scheitert meist aus zwei Gründen: Prävention gilt entweder als zu anstrengend oder als zu teuer. Dabei stimmt weder das eine noch das andere.

Motivation der Beschäftigten

Um die Beschäftigten zu einem gesundheitsbewussteren Verhalten zu motivieren, setzt die neue

Rückenkampagne auf Aufklärung und Freude an der Bewegung. Der Vorteil der gesetzlichen Unfallversicherung: Ihr gesetzlicher Auftrag erstreckt sich nicht nur auf den Arbeitsschutz in den Betrieben, sondern auch auf die Unterstützung der Schulen in der Prävention. Ein Teil der Kampagne wendet sich daher ganz gezielt an Jugendliche, die zu mehr Sport und Bewegung animiert werden sollen. Gerade in diesem Alter ist es wichtig, gesundheitsbewusstes Verhalten zu fördern. Denn diese Verhaltensmuster sind später nur schwer wieder zu ändern.

Prävention im Betrieb

Aber auch Arbeitgeber können davon profitieren, Arbeitsplätze ergonomisch und somit rückengerecht zu gestalten. Dennoch gibt es häufig die Befürchtung, dass solche Verbesserungen hohe Kosten



Denk an mich
Dein Rücken

Denk an mich. Dein Rücken.

Den Rücken in Erinnerung rufen, ist das Ziel der neuen Kampagne „Denk an mich. Dein Rücken“. Das fängt bereits beim Logo an, einem orangenen Post-it, auf dem das Motto der Kampagne erscheint. Das Logo findet sich auf Infomaterial und Werbemitteln der Kampagne wieder - und auf den Postern und Anzeigenmotiven. Sie zeigen den Rücken in alltäglichen Arbeitssituationen und im Schulalltag.

Für betriebliche Aktionstage oder Schulungsmaßnahmen hält die Kampagne Veranstaltungsmodule bereit. Der CUELA-Rückenparcours beispielsweise macht Belastungen bei verschiedenen Tätigkeiten anschaulich. Ein Stresspilot zeigt die persönliche Entspannungsfähigkeit an. Und eine Sprungwaage verdeutlicht, wie sehr die Wirbelsäule bei einem Sprung - z.B. aus dem LKW - belastet wird. Ideen für Veranstaltungen und Informationen zu den einzelnen Modulen gibt es auf der Kampagnenwebsite unter www.deinruecken.de.

Dort findet man auch viele nützliche Hinweise für die rückengerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen, ein gesondertes Informationsportal für Unternehmer, Broschüren für Beschäftigte, Unternehmer, Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Lehrer, Eltern und für Beschäftigte in der Pflege und in der Betreuung.

verursachen – eine Befürchtung, die entkräftet werden kann. Denn häufig kann man bereits mit relativ geringem Aufwand große Wirkungen im Betrieb erzielen. Das Wichtigste ist, sich zunächst einen Überblick über die Belastungen im Unternehmen zu verschaffen. Der Einstieg ist hierbei immer die Gefährdungsbeurteilung. Hierüber

kann man Belastungsschwerpunkte identifizieren, die man dann zusammen mit den Beschäftigten und gegebenenfalls mit Hilfe von Fachleuten angehen sollte. Neben der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt unterstützt auch die Unfallkasse Saarland Arbeitgeber im Rahmen von „Denk an mich. Dein Rücken“.

Unsere Präventionsexperten werden mit entsprechenden Informationen auf die Betriebe zugehen. Alles zum Wohle des Rückens. Denn wenn alle regelmäßig an ihn denken, profitieren auch alle: Beschäftigte, Unternehmen und die Gesellschaft.

Yvonne Wagner
Präventionsabteilung

(Quelle: DGUV)

Neue Informationsbroschüren zur Prävention von Rückenerkrankungen



Prävention von Rückenbelastungen
Informationen für **Unternehmer**



Prävention von Rückenbelastungen
Informationen für **Beschäftigte**



Prävention von Rückenbelastungen
Informationen für **Betriebsärzte**



Prävention von Rückenbelastungen
Informationen für **Eltern**



Prävention von Rückenbelastungen
Informationen für **Lehrer**



Prävention von Rückenbelastungen
Informationen für **Beschäftigte in der Pflege und Betreuung**

Die Informationsbroschüren können bei der Unfallkasse Saarland bestellt oder auf der Kampagnenwebsite heruntergeladen werden.

EU-BERUFSKRAFTFAHRER-QUALIFIKATION

Umsetzung der Regelungen für Fahrer von Bauhöfen

Für Lkw-Fahrer gelten seit dem 10. September 2009 die neuen Regelungen des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG). Zum Führen von Fahrzeugen der Führerscheinklassen C, CE, C1 und C1E reicht die Fahrerlaubnis alleine nicht mehr aus. Wer seinen Führerschein neu erwirbt und keine entsprechende Berufsausbildung durchläuft, muss seitdem eine IHK-Prüfung zur Grundqualifikation ablegen. Zudem müssen alle Fahrer im Abstand von fünf Jahren belegen, dass sie in diesem Zeitraum insgesamt 35 Weiterbildungsstunden zu 60 Minuten bei einer anerkannten Ausbildungsstätte absolviert haben. Die Führerscheinstelle trägt bei Vorlage der jeweiligen Bescheinigung dann die Schlüsselzahl „95“ mit entsprechender Befristung in den Führerschein ein (z.B. „95.24.06.2019“).

Grundsätzlich gelten diese Regelungen auch für Fahrer, die für öffentlich-rechtlich organisierte Betriebe (Bauhöfe, Straßenmeistereien etc.) Fahrten durchführen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Fahrten „gewerblichen Zwecken“ und damit der Gewinnerzielung dienen oder nicht.

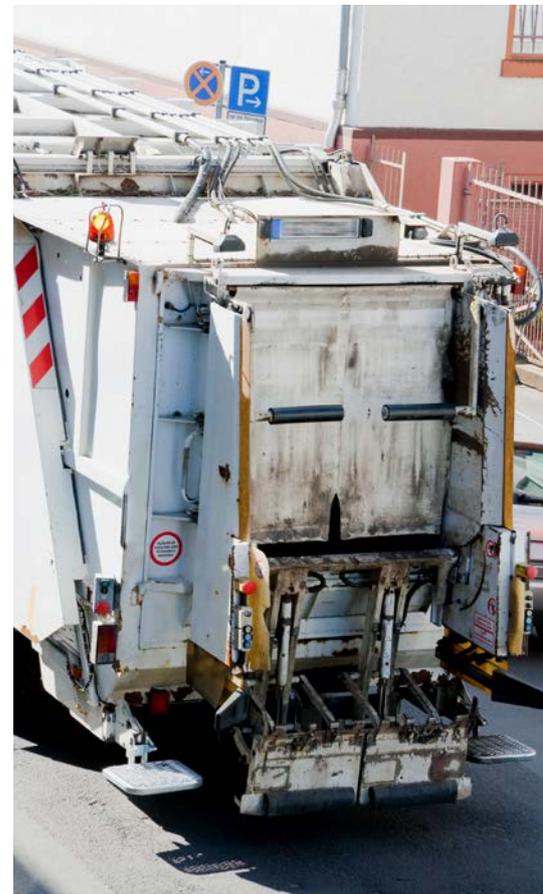


Somit findet das BKrFQG lediglich bei privater Nutzung des Führerscheins und in bestimmten Ausnahmefällen keine Anwendung. Ausnahmen sind etwa dann möglich, wenn das Führen des Fahrzeugs nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers darstellt und es sich bei den beförderten Gütern um Material oder Ausrüstung handelt, das vom Fahrer unmittelbar zur Ausübung des Berufs verwendet wird (vgl. § 1 Abs. 2 Nr.5 BKrFQG). Dies ist in der Regel bei Kundendienstmonteuren oder Handwerkern der Fall. Auch die Beförderung von Werkzeugen und Maschinen ist ausgenommen. Voraussetzung ist jedoch immer, dass der Fahrer diese in unmittelbarem Zusammenhang zur Fahrt nutzt bzw. damit arbeitet.

Grob gesagt ist die Ausnahmeregelung immer dann anzuwenden, wenn die Ortsverlagerung des Beförderungsgutes nicht im Mittelpunkt der Fahrt steht, also keine „Speditionsleistung“ erbracht wird.

Für Bauhofleiter stellt sich nun die Frage, welche konkreten Fahrten denn unter die gesetzlichen Regelungen fallen und welche nicht. Hierzu muss bei jeder Fahrt die Rolle des Fahrers betrachtet werden. Im Folgenden werden einige Beispiele aufgezeigt:

- Fahrzeuge der Müllabfuhr fallen unter die Regelungen des Gesetzes, da die Ortsverlagerung des Gutes den Kern der Fahrt darstellt.



- Bringt ein Fahrer Material zur Baustelle ohne vor Ort mitzuarbeiten, fällt die Fahrt ebenfalls unter die Vorschriften des Gesetzes. Dies trifft zum Beispiel dann zu, wenn der Fahrer Verbundsteine zu einer Baustelle bringt, jedoch nicht an den Pflasterarbeiten beteiligt ist.
- Anders ist die Sachlage, wenn er mit dem beförderten Material arbeitet, also am Verbau der Steine beteiligt ist. In diesem Fall greift das BKrFQG nicht.
- Ebenfalls befreit ist der Bauhofmitarbeiter, der einen Rasenmäher zu einer Grünfläche bringt und dort selbst die Mäharbeiten durchführt.

Eindeutiger sind die Fälle, in denen mit dem Lkw eine Arbeitsleistung erbracht wird, das Fahrzeug also als Arbeitsgerät deklariert wird. Dies ist zum Beispiel bei Schneeräumfahrzeugen im Winterdienst oder Fahrzeugen der Straßen- oder Kanalreinigung der Fall.

Grundsätzlich ist allerdings zu beachten, dass die Auslegungen zur Handwerkerregelung immer nur auf innerdeutsche Verkehre anzuwenden sind.

Fazit: Auch wenn für einige Fahrten die Ausnahmeregelung greift, kann die Qualifizierung der Fahrer von öffentlich-rechtlich organisierten Betrieben durchaus sinnvoll sein. Die Fahrer können so wesentlich flexibler eingesetzt werden. Zudem können durch die Schulungen Kenntnisse vertieft werden, die zu den Grundinteressen des Arbeit-

gebers gehören. Dazu gehören die Themen Ladungssicherung, energiesparende Fahrweise oder auch die Vorbeugung von Gesundheitsrisiken und die Vermeidung von Unfällen.

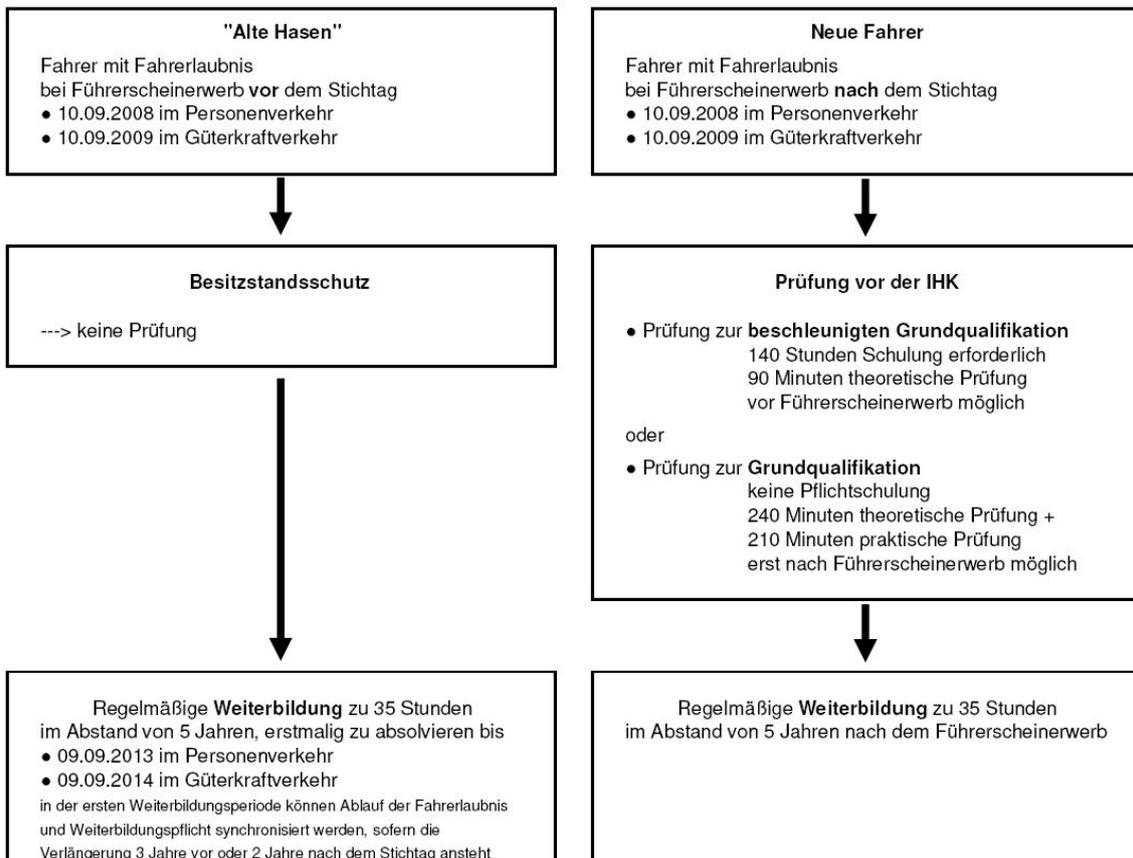
Empfehlung der IHK: Jetzt schon an die Weiterbildung denken! Die Weiterbildung erfolgt in 5 Modulen zu 7 Stunden und kann beliebig über den Fünfjahreszeitraum verteilt werden. Eine Prüfung im Anschluss ist nicht erforderlich. Auch wenn der Stichtag noch weit entfernt scheint, sollte die Weiterbildung schon jetzt geplant werden. Da zum Ende der ersten Weiterbildungsperiode (10.09.2014) mit einem „Weiterbildungstau“ zu rechnen ist, rät die IHK zu einer frühzeitigen Teilnahme an den Schulungen. Überprüfen Sie in diesem Zusammenhang unbedingt auch, ob und wie die Fahrer von

den Übergangsregelungen profitieren können. Dazu empfehlen wir den Weiterbildungsrechner auf der Internetseite der IHK Saarland. Dieser errechnet nach Eingabe der Führerscheindaten den gesetzlich vorgeschriebenen, also letztmöglichen, Weiterbildungstermin. Er zeigt aber auch den für die Ausnutzung von Übergangsfristen und zur Synchronisation aller Führerscheindaten optimalen Termin.

Informationen

Weitere Informationen (Gesetzestexte, Merkblätter, Musterfragebögen usw.) sowie verschiedene Verweise, z.B. zum Fragen-Antwort-Katalog des BAG, finden Sie auf der Internetseite der IHK Saarland www.saarland.ihk.de unter der Kennzahl „930“.

Michael Arnold
IHK Saarland, Referent für Verkehr



GEMEINSCHAFTS-PROJEKT: „GUTE UND SICHERE JUGENDFEUERWEHR“ GESTARTET!

Anmeldefrist läuft noch bis zum 15. Juli 2013

Die Jugendfeuerwehr stellt ein besonderes Hobby dar, bei dem Gemeinsinn erfahren, Technik und „Einsatztaktik“ erlebt werden kann. Natürlich muss dieses Hobby - bei allem Spaß - sicher gestaltet werden. Jeder vierte Arbeitsunfall im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren im Saarland betrifft einen Jugendfeuerwehrangehörigen. Mit dem Projekt „Gute und sichere Jugendfeuerwehr“ bieten der Saarländische Jugendfeuerwehr e.V. und die Unfallkasse Saarland den Verantwortlichen in den Jugendfeuerwehren eine Möglichkeit, den Arbeits- und Gesundheitsschutz weiterzuentwickeln und die Ideen des Arbeitsschutzes aus einer neuen Perspektive zu betrachten.

Das Projekt beruht auf drei Säulen. Als erste Säule wäre die Verantwortung der Leitung der Feuerwehr zu nennen. Die Verantwortlichen in der Feuerwehr müssen benannt und schriftlich bestellt werden. Die zweite Säule ist die Aus- und Fortbildung im Bereich der Jugendfeuerwehr. Aus einer bunten Palette von Seminaren, müssen die Jugendfeuerwehrbeauftragten einige besuchen.



Das Projekt-Maskottchen
„Gute und sichere Jugendfeuerwehr“

Die Schwerpunkte der Seminare liegen im Bereich Spiel & Sport, Haftung und Verantwortung sowie der Pädagogik. Jugendfeuerwehrbeauftragte, die bereits ähnliche Seminare besucht haben, bekommen diese natürlich anerkannt. Jede Jugendfeuerwehrgruppe (egal, ob nur ein Löschbezirk oder die gesamte Wehr teilnimmt)

durchläuft zusätzlich ein kindgerechtes Seminar, bei dem der Spaß im Vordergrund steht.

Die dritte Säule besteht aus einem Projekt zum Thema Sicherheit und Gesundheit in der Jugendfeuerwehr, das von der gesamten Gruppe geplant, ausgeführt und präsentiert werden muss. Auch hier spielen die Kameradschaft und die Freude an der „Feuerwehrarbeit“ eine entscheidende Rolle.

Wenn alle Projekte erfolgreich abgeschlossen sind, erhält die jeweilige Feuerwehr die bisher einmalige Auszeichnung „Gute und sichere Jugendfeuerwehr“. Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare (Starterpaket) werden allen Jugendfeuerwehren zugesandt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.jugendfeuerwehr-saarland.de.

Dirk Flesch
Präventionsabteilung



Wir sitzen alle in
einem Boot!

TAGUNG DER FACHKRÄFTE FÜR ARBEITSSICHERHEIT UND BETRIEBSÄRZTE

SiFaTa 2012 – zwei Tage im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Die Unfallkasse Saarland lud im November 2012 die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte zu der alljährlich stattfindenden, bei unseren Gästen beliebten und geschätzten Sicherheitsfachtagung ein. Wie schon in den vergangenen Jahren wollten wir unsere Tagung mit einer traditionellen Betriebsbesichtigung beginnen. Doch diesmal kam einiges anders. Zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn bekamen wir vom Veranstalter eine krankheitsbedingte Absage. Kurzfristig konnten wir leider keinen passenden Ersatz finden. Es war die erste Jahrestagung seit sehr langer Zeit ohne obligatorische Betriebsbesichtigung, was wir sehr bedauerten.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen diskutierten wir im Plenum zunächst über Erfahrungen aus dem Jahr 2012, aber auch wie Kampagnen und Projekte in den Betrieben umgesetzt wurden und ob sich die gewünschten Effekte einstellen. Manches wurde von unseren Gästen kontrovers diskutiert, aber gerade dieser gegenseitige Austausch im Meinungsbild der betrieblichen Anforderungen und Lösungen bringt die notwendige Transparenz für effiziente, gemeinsame Planungen. Alle unsere Gäste erhielten den Ordner „Gefährdungsbeurteilung“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). In Verbindung mit dem Vortrag von

Dieter Mantei (BAuA, Berlin) wurde so die Möglichkeit aufgezeigt, auf aktuelle Hilfen zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zurückzugreifen. Über die juristischen Aspekte der Gefährdungsbeurteilung referierte Rechtsanwalt Roman Korbanka. Aus dem Kreis unserer Gäste schilderte die Sicherheitsfachkraft Karl Tobae anhand eines dramatischen Ersthelfereinsatzes sehr beeindruckend die Bedeutung einer funktionierenden Erste-Hilfe-Organisation im Betrieb. Von Seiten der betrieblichen Interessenvertretung berichtete Barbara Meiser über die praktische Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen im Betrieb.

Ein ganz wichtiger Punkt: Der Abend in der Grillhütte unseres Tagungshotels, auf den sich viele unserer Gäste schon im Vorfeld freuten, war wieder einmal sehr gelungen. „Dieser Abend gehört für mich zur Vorweihnachtszeit“, sagte ein Kollege aus den Reihen der Gäste. Wir bemühen uns, dass wir diese lieb gewonnene Tradition weiterhin beibehalten.

 **Roland Haist**
Präventionsabteilung





Im dritten Teil unserer Reihe zu den Besonderheiten des versicherten Weges befassen wir uns in dieser Ausgabe von „Sicher im Saarland“ mit dem Thema der Unterbrechung des Weges.

Bisher wurde zum einen der Beginn des versicherten Weges behandelt, wobei der private Bereich grundsätzlich mit Durchschreiten der Außenhaustür verlassen und der öffentliche Verkehrsraum betreten wird.

Außerdem hielten wir fest, dass die Garage mit Verbindungstür zum Haus mit dem Haus selbst eine bauliche Einheit bildet und somit zum privaten unversicherten Bereich zu zählen ist.

Im Folgenden gehen wir nun auf die Arten der Unterbrechung des versicherten Weges ein.

Grundsätzlich ist für die Beurteilung des Versicherungsschutzes auf dem Weg zum oder vom Ort der versicherten Tätigkeit entscheidend, ob der Weg mit der versicherten Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang steht. Bei unversicherten Unterbrechungen handelt es sich in der Regel um Verlängerungen des Weges, die privaten Interessen zu dienen bestimmt sind. Eine Unterbrechung kann zum einen räumlicher, zum anderen zeitlicher Natur sein.

Der Wegeunfall

Besonderheiten im Versicherungsschutz Teil 3

Räumliche Unterbrechung

Der Weg wird dann räumlich unterbrochen, wenn er durch Einschub eines zusätzlichen Weges verlängert wird, jedoch gleichzeitig die Absicht weiterbesteht den versicherten Weg im Anschluss an die räumliche Unterbrechung wieder fortzusetzen. Für die Zeit dieses sogenannten Abweges ändert sich also die Zielrichtung. Beispiel: Die Versicherte verlässt den direkten Heimweg, um in einer Nebenstraße in entgegengesetzter Richtung eine Bank aufzusuchen.

Zeitliche Unterbrechung

Bei der zeitlichen Unterbrechung des versicherten Weges bewegt sich der Versicherte nicht mehr in Richtung des mit der Tätigkeit zusammenhängenden Wegzieles fort. Er schiebt vielmehr andere Verrichtungen ein oder aber er zögert den Antritt des Heimweges von vorneherein hinaus. Beispiel: Nach Feierabend treffen sich drei Kollegen in der Betriebskantine zu einer Runde Skat.

Versicherungsschutz

Eine Unterbrechung, die der versicherten Tätigkeit zu dienen bestimmt ist, steht grundsätzlich unter Versicherungsschutz. Bei der Unterbrechung aus privaten Gründen, ist zwischen einer erheblichen und einer unerheblichen Unterbrechung zu unterscheiden.

Man geht dann von einer unerheblichen Unterbrechung des Weges aus, wenn diese nur ganz geringfügig ist und die Erledigung quasi „im Vorbeigehen“ oder „ganz nebenher“ erfolgt. Dabei ist die versicherte Verrichtung (Zurücklegen des Weges)

kaum von der privaten zu trennen. Die private Verrichtung muss dabei grundsätzlich örtlich und zeitlich als Teil des Weges anzusehen sein. Der Versicherungsschutz besteht bei dieser Art von Unterbrechungen fort.

Beispiele für die versicherte unerhebliche Unterbrechung sind: Einwurf eines Briefes in den Postkasten, Besorgen im Vorbeigehen an Verkaufsständen, kurzes Privatgespräch. Die zeitliche Unterbrechung ist hingegen erheblich, wenn der öffentliche Verkehrsraum des versicherten Weges verlassen wird, um privaten Verrichtungen nachzugehen. Beispiele: Aufsuchen einer Arztpraxis, Einkauf in einem Geschäft, Einkehr in einer Gaststätte.

Aber auch dann, wenn der öffentliche Verkehrsraum (Straßenbann) nicht verlassen wird, kann der Versicherungsschutz unterbrochen werden. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ist der Versicherungsschutz auf solche Verrichtungen beschränkt, die wesentlich der Zurücklegung des versicherten Weges dienen. Sobald der Versicherte privaten Tätigkeiten nachgeht, die mit der Zurücklegung



des Weges in keiner Beziehung stehen, wird der Versicherungsschutz für diese Zeit unterbrochen. Bei Benutzung eines Fahrzeuges (PKW, Motorrad, Fahrrad) wird die eigenwirtschaftliche (private) Handlungstendenz nicht erst mit dem Verlassen des öffentlichen Verkehrsraumes zu Fuß ersichtlich, sondern sobald der Versicherte mit dem Ziel des Besuchs eines Geschäfts sein Fahrzeug verlässt, also dokumentiert, dass er sich vorläufig auf dem versicherten Weg nicht weiter fortbewegen will.

Fazit

Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, aus welchen Gründen eine bestimmte Verrichtung getätigt und der Weg unterbrochen wird. Man unterscheidet zwischen versicherten Verrichtungen, die im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen und solchen unversicherten Verrichtungen, die erheblich sind und wesentlich privaten Zwecken dienen.

Sobald eine private Wegunterbrechung beendet ist und der gewöhnli-

che Heimweg wieder aufgenommen wird, lebt der Versicherungsschutz in der Regel wieder auf.

Die Unterbrechung darf dabei einen zeitlichen Umfang von zwei Stunden nicht überschreiten, da sonst von einem Übergang in den privaten Bereich ausgegangen werden kann. Hier sind entsprechend die Umstände des Einzelfalles ausschlaggebend.

Sina Hautz
Leistungsabteilung

Wohnformen für Menschen mit Behinderungen

Trainingswohnen

In einer unserer früheren Ausgaben hatten wir über die Möglichkeiten der Wohnungshilfe im häuslichen Bereich unserer Versicherten berichtet. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Maßnahmen zur Anpassung bereits vorhandenen Wohnraumes an die gesundheitlichen Einschränkungen. In der Regel kann der Unfallverletzte nach der behinderungsgerechten Ausstattung der Wohnung selbständig oder mit seiner Familie dort leben.

Ein großer Teil unserer Versicherten wünscht nach erfolgter medizinischer Rehabilitation trotz schwerster Beeinträchtigungen selbständig zu wohnen und auf diese Weise am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen zu können. Ob dies gelingt, ist häufig nicht absehbar und bedarf einer praktischen Erprobung.

Hierzu bietet die Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit (GPS) in Saarbrücken ein sogenanntes Trainingswohnen

an. Die Teilnehmer leben in einer Wohngemeinschaft und werden durch qualifiziertes Personal aus Sozialarbeit und Pflege angeleitet und betreut. Ziel ist das Erreichen der Fähigkeit in einem eigenen



Bereich zu leben und nicht auf eine stationäre Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung angewiesen zu sein. Die Mitarbeiter der GPS helfen dabei Ressourcen zu wecken und zu fördern, die der Ausübung alltägli-

cher Aktivitäten dienen. Hierzu zählen, neben möglichst selbständiger Körperpflege, die übliche häusliche Versorgung wie Einkaufen, Kochen, Reinigung der Wohnung, Teilhabe am öffentlichen Leben, Nutzung von Verkehrsmitteln, Freizeitaktivitäten usw.

Im Vordergrund steht das Erreichen größtmöglicher Selbständigkeit durch den Rehabilitanden selbst. Die begleitenden Fachdienste unterstützen und assistieren lediglich, geben ihr oder ihm sozusagen Rückendeckung bei der Rückkehr in ein den Gegebenheiten angepasstes normales Leben.

Trainingswohnen ist somit ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenkonvention und wird im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft von uns unterstützt.

Helmut Schwartz
Fachberater für Rehabilitation

Sozialwahlen sollen modernisiert werden

Bundewahlbeauftragter und Sozialminister zu Gast bei der UKS

Die Bundesregierung bereitet zurzeit Eckpunkte für eine Reform des Sozialversicherungswahlrechts vor. Grundlage ist der Bericht des Bundeswahlbeauftragten, der im September 2012 vorgelegt worden ist. Einige der darin formulierten Empfehlungen sind sinnvoll, andere außerordentlich problematisch – zum Beispiel die Abschaffung der Wahl ohne Wahlhandlung, die sogenannte Friedenswahl.

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen Gerald Weiß stand am Nachmittag des 20. Februar 2013 im Europasaal der Unfallkasse Saarland den Mitgliedern des Vorstandes und der Vertreterversammlung der Unfallkasse Saarland zu einem Gespräch über die Reformüberlegungen zur Sozialversicherungswahl zur Verfügung.

Zu diesem Gedankenaustausch waren auch der Minister für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes, Andreas Storm, und sein Referatsleiter für Gesetzliche Renten- und Unfallversicherung, Michael Schley, zur Unfallkasse gekommen.

Der Bundeswahlbeauftragte informierte über die Bedeutung der Sozialwahlen für die Versicherten. Er empfahl eine Weiterentwicklung des Sozialrechts und eine Stärkung der Selbstverwaltung. Das Instrument der Friedenswahl irritiere Bürgerinnen und Bürger, auch wenn diese absolut legal sei. Denn hier finde keine Wahl



Minister Andreas Storm (links) und Bundeswahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen Gerald Weiß (rechts)

durch alle wahlberechtigten Mitglieder statt, sondern letztlich eine Benennung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane durch Personen (freie Listen), Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und weitere Organisationen.

Die Unfallkasse trat der Forderung nach Abschaffung der Friedenswahlen gemeinsam mit dem Minister entschieden entgegen. Der Geschäftsführer der Unfallkasse Saarland Thomas Meiser wies darauf hin, dass die Möglichkeit zur Friedenswahl auch in Zukunft bestehen müsse. Die Friedenswahl habe sich in den letzten Jahrzehnten bewährt, weil sie eine ausgewogene und branchenmäßige Repräsentation der Arbeitgeber und Versicherten gewährleiste. Bei der Friedenswahl verständigten sich die beteiligten Organisa-

tionen auf eine gemeinsame Liste. Eine Wahl sei damit bislang nicht erforderlich gewesen. Das könnte sich ändern.

Die Forderung des Bundeswahlbeauftragten stattdessen ein sogenanntes Kaskadenmodell für die Sozialwahl einzuführen, das konkurrierende Vorschlagslisten bzw. eine Persönlichkeitswahl vorsieht, sei für den Bereich der Unfallversicherung praxisfern, so Minister Storm. Er unterstütze das zentrale Ziel zur Stärkung der Selbstverwaltung. Dem Ausbau der Legitimation und Kompetenz der Selbstverwaltung komme eine zentrale Bedeutung zu. Die Besonderheiten der gesetzlichen Unfallversicherungen sprächen jedoch dafür, auch weiterhin die Möglichkeit der Friedenswahl beizubehalten.



v.l.n.r.: Vorstandsvorsitzender Dietmar Robert, Vorsitzender der Vertreterversammlung Hermann-Josef Schmidt, Minister Andreas Storm, Bundeswahlbeauftragter Gerald Weiß, Geschäftsführer Thomas Meiser

Minister Storm und Geschäftsführer Meiser wiesen gemeinsam darauf hin, dass für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine genaue Personalisierung der wahlberechtigten Versicherten zudem nicht in allen Fällen möglich sei. Dies sei ein weiterer wichtiger Grund, von der Abschaffung der Friedenswahl abzusehen.

Wahlberechtigt zu den Sozialwahlen sind Personen, die bei einer gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind und die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben. Zu den Wahlberechtigten gehören auch diejenigen, die von der gesetzlichen Unfallversicherung eine Rente beziehen.

Der Personenkreis der Wahlberechtigten lässt sich für die heterogenen Gruppen der Unfallversicherungsträger im öffentlichen Bereich kaum erfassen. Vor allem die Überprüfung der 20-Stunden-Grenze ist kaum durchführbar, insbesondere für den

Bereich der ehrenamtlich Tätigen. Deshalb soll nach der Empfehlung des Bundeswahlbeauftragten wegen der Praktikabilität der Durchführung von Wahlen das Wahlrecht für ehrenamtlich Tätige – mit Ausnahme der Feuerwehr-Unfallkassen – entfallen. Im Gegenzug sollen die Unfallkassen einen ergänzenden Beirat für ehrenamtlich Tätige erhalten. Der Beirat, der von der Vertreterversammlung zu berufen wäre, würde der Selbstverwaltung Vorschläge zur Lösung von Problemen der Ehrenamtlichen unterbreiten.

Der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes Saarland Detlef Köberling wies eindringlich darauf hin, dass die Beiratslösung problematisch sei. Mit der Einführung eines Beirates würde das Wahlrecht der ehrenamtlich Tätigen entfallen. Damit wäre auch beispielsweise die Möglichkeit der Wahl eines „ehrenamtlichen“ Vertreters der freiwilligen Feuerwehren in ein Selbstverwal-

tungsorgan der UKS auf der Versicherungenseite ausgeschlossen.

Inwiefern die Anregungen des Ministers für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und der Unfallkasse in die Reformüberlegungen des Bundesarbeitsministeriums (BMAS) eingehen werden, bleibt abzuwarten. Der Bundeswahlbeauftragte Gerald Weiß bedankte sich für den regen Informations- und Meinungs-austausch. Der Nachmittag sei sehr fruchtbar gewesen.

Petra Heieck
Controlling und Innenrevision

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Muttersprachlicher Unterricht für ausländische Schüler nicht versichert

Die Teilnahme an einem von einem Konsulat durchgeführten Ergänzungsunterricht in muttersprachlicher Sprache steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies entschied das Landessozialgericht Hamburg in seinem kürzlich veröffentlichten Urteil vom 11.10.2011 (AZ: L 3 U 39/10).



Der Kläger hatte an einem vom türkischen Konsulat organisierten türkischsprachigen Ergänzungsunterricht teilgenommen und sich auf dem Pausenhof einer Schule verletzt. Der Unterrichtsraum war dem Konsulat von der Schule zur Verfügung gestellt worden.

Hamburgs Sozialrichter verneinten den Versicherungsschutz. Nach ständiger Rechtsprechung beschränke sich der Versicherungsschutz auf diejenigen Veranstaltungen, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der besuchten Schule fielen. Für Unfälle, die sich außerhalb des Bereichs jeder Einwirkungsmöglichkeit einer ordnungsgemäßen schulischen Aufsicht ereigneten, bestehe kein Versicherungsschutz. Der türkische Ergänzungsunterricht sei nicht

von der Schule des Klägers, sondern vom türkischen Konsulat organisiert worden, welches auch den Lehrer gestellt und finanziert habe. Die beteiligten staatlichen Schulen hätten keinerlei Einfluss auf Art und Weise sowie Ablauf des Ergänzungsunterrichts gehabt. Die Veranstaltung habe daher allein im organisatorischen Verantwortungsbereich des Konsulats gestanden.

Der Fall sei vergleichbar mit Veranstaltungen von Volkshochschulen oder Sportvereinen, die ebenfalls häufig in Räumlichkeiten von Schulen stattfänden.

Petra Heieck

Controlling und Innenrevision

TERMINE

24.06.2013	11:00 Uhr	Präventionsprämienvergabe Europasaal der UKS
28.06.2013	10:00 Uhr	Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung , BG Kliniken Ludwigshafen

IMPRESSUM

SICHER IM SAARLAND

ISSN 1862-6858

Herausgeber:

Unfallkasse Saarland
Beethovenstr. 41
66125 Saarbrücken
Telefon: 06897 97 33-0
Telefax: 06897 97 33-37
E-Mail: service@uks.de
Internet: www.uks.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Direktor Thomas Meiser

Redaktion:

Stellv. Direktor Gerd Kolbe,
Dr. Christof Salm, Helmut
Schwartz, Martin Spies

Satz, Layout und Druck:

Alisch Offsetdruck, Saarbrücken
www.alischdruck.de

Bildnachweis:

Titelseite, Seite 4, 5, 10: Kampagne
„Denk an mich. Dein Rücken“
Rückseite, Seite 7, 11, 12, 15: Pitopia
Seite 9, 13, 14: UKS

Erscheinungsweise und Abgabe:

„Sicher im Saarland“ erscheint
halbjährlich und geht den
Mitgliedern kostenlos zu.

Die Zeitschrift und alle in ihr
enthaltenen Beiträge und
Abbildungen sind urheberrechtlich
geschützt.

Nachdruck der Beiträge der
Unfallkasse Saarland mit
Quellenangaben gestatten wir.
Das Bildmaterial und die
Gastbeiträge dürfen jedoch nur mit
Zustimmung des Rechteinhabers
verwendet werden.

Ihr Haushalt ist in guten Händen – Ihre Haushaltshilfe auch!

Sie haben Ihre Haushaltshilfe in Haus oder Garten zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Saarland angemeldet? Prima! Damit sind Sie und Ihre Hilfe immer auf der sicheren Seite. Falls Ihre Freunde und Bekannten auch gerne eine Hilfe anmelden möchten – machen Sie es ihnen leicht und geben Sie ihnen einfach diesen Coupon.

Wer eine Haushaltshilfe beschäftigt, muss sie zur gesetzlichen Unfallversicherung anmelden.

Das sagt das Gesetz: Alle in Privathaushalten beschäftigten Personen sind nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) unfallversichert. Haushaltsführende sind gesetzlich verpflichtet, ihre Haushaltshilfe bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzumelden, sofern die Anmeldung nicht über die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erfolgt. Befindet sich der Haushalt im Saarland, ist die Anmeldung an die Unfallkasse Saarland zu richten.

Eine Nichtanmeldung kann zu einem Bußgeld führen. Der Begriff „Haushaltshilfe“ umfasst unter anderem Reinigungskräfte, Babysitter, Küchenhilfen, Gartenhilfen sowie Kinder- und Erwachsenenbetreuer. Die gesetzliche Unfallversicherung ist für die Beschäftigten beitragsfrei. Die Kosten werden vom Arbeitgeber, d.h. dem Haushaltsführenden getragen. Die Unfallkasse Saarland erhebt pro beschäftigte Person einen pauschalen Jahresbeitrag von z.Zt. 30 Euro.

Weitere Infos unter „Haushaltshilfen“ auf www.uks.de oder tel. unter 06897 - 97330



Bitte senden Sie Informationsmaterial zum Thema „Haushaltshilfen“ an:

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Coupon bitte ausschneiden und senden an: